



b
**UNIVERSITÄT
BERN**



Rochester-Bern
Executive Programs

Reglement für die MAS-, DAS- und CAS-Programme der Foundation W.E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland

*gestützt auf die Rahmenvereinbarung
über die Zusammenarbeit zwischen der
Universität Bern und der Foundation
William E. Simon Graduate School of
Business Administration in Switzerland
vom 15. Dezember 2010*

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt die berufsbegleitenden Studiengänge zur Verleihung der Titel:

- Master of Advanced Studies in General Management (MAS GM, Umfang mindestens 60 ECTS)
- Master of Advanced Studies in Finance (MAS FIN, Umfang mindestens 60 ECTS)
- Master of Advanced Studies in Banking (MAS BAN, Umfang mindestens 60 ECTS)
- Master of Advanced Studies in Wealth Management (MAS WM, Umfang mindestens 60 ECTS)
- Diploma of Advanced Studies in General Management (DAS GM, Umfang mindestens 30 ECTS)
- Diploma of Advanced Studies in Finance (DAS FIN, Umfang mindestens 30 ECTS)
- Diploma of Advanced Studies in Banking (DAS BAN, Umfang mindestens 30 ECTS)
- Diploma of Advanced Studies in Wealth Management (DAS WM, Umfang mindestens 30 ECTS)
- Certificate of Advanced Studies in General Management (CAS GM, Umfang mindestens 10 ECTS)
- Certificate of Advanced Studies in Finance (CAS FIN, Umfang mindestens 10 ECTS)
- Certificate of Advanced Studies in Banking (CAS BAN, Umfang mindestens 10 ECTS)
- Certificate of Advanced Studies in Wealth Management (CAS WM, Umfang mindestens 10 ECTS)

Trägerschaft

Art. 2 Trägerin der genannten Studiengänge ist die „Foundation William E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland“ (nachfolgend *Foundation* genannt) sowie das Institut für Finanzmanagement der Universität Bern.

Zusammenarbeit	<p>Art. 3 ¹ Die Durchführung der Studiengänge stützt sich auf eine Rahmenvereinbarung zwischen der Universität Bern und der Foundation.</p> <p>² Diese Rahmenvereinbarung regelt unter anderem die Bedingungen für die Durchführung von Studiengängen, die Organisation, die Verleihung der Diplome sowie Fragen der Finanzierung.</p>
2. Curriculum	
Adressatinnen und Adressaten	<p>Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Führungskräfte und qualifizierte Fachkräfte von Unternehmen, die ihr Fachwissen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Finanz und Banking vertiefen wollen.</p>
Studienziele	<p>Art. 5 Die Teilnehmenden erwerben relevantes Fachwissen in den unter Artikel 4 genannten Fachgebieten. Sie lernen, ihre Aufgaben im Unternehmen kompetenter auszuführen sowie vor einem betriebswirtschaftlichen Hintergrund zu denken und zu handeln.</p>
Aufbau des Studiums	<p>Art. 6 ¹ Die Studiengänge bestehen aus mehreren Modulen, die thematisch abgegrenzte Stoffbereiche aus den unter Artikel 4 genannten Fachgebieten beinhalten. Die Module sind inhaltlich so strukturiert, dass sie aufeinander aufbauen und sich gegenseitig ergänzen. Zusätzlich zur Teilnahme am Unterricht wird eine intensive Vor- und Nachbereitung erwartet. Die Module finden an festgelegten Daten statt. Für jedes Modul wird eine Leistungskontrolle verlangt. Den Abschluss der MAS-Studiengänge bildet eine Masterarbeit.</p> <p>² Der Unterricht ist berufsbegleitend konzipiert.</p>
Lehrangebot	<p>Art. 7 ¹ Die einzelnen Studiengänge umfassen Leistungen im folgenden Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • MAS: mindestens 60 ECTS-Punkte, wobei 10 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen • DAS: mindestens 30 ECTS-Punkte • CAS: mindestens 10 ECTS-Punkte <p>² Die ECTS-Leistungen können an universitäre Nachdiplomstudiengänge angerechnet werden.</p> <p>³ ECTS-Leistungen anderer universitärer Studiengänge können auf Antrag in begrenztem Umfang an das Studium angerechnet werden. Das Program Management entscheidet <i>sur dossier</i> über solche Anträge.</p>
Studienplan	<p>Art. 8 ¹ Der Aufbau der Studiengänge wird vom Program Management nach Rücksprache mit dem Sounding Board beschlossen und von der Foundation genehmigt.</p>

² Die Grundlage für die Durchführung der Studiengänge bildet ein Studienplan. Dieser wird vom Program Management erlassen und vom jeweils zuständigen Organ (z.B. Sounding Board, Steering Committee o.a.) sowie der Universitätsleitung genehmigt.

Lehrkörper	Art. 9 Für die Durchführung der Studiengänge werden Experten aus dem In- und Ausland beigezogen. Dies können sowohl Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern als auch Dozierende von anderen Hochschulen sowie qualifizierte Fachkräfte aus der Praxis sein.
Evaluation	Art. 10 Sämtliche Studiengänge werden systematisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Dozierenden berücksichtigt.

3. Zulassung zum Studium

Allgemeine Voraussetzungen	Art. 11 ¹ Die Zulassungsbedingungen zu den Studiengängen sind: a universitärer Hochschulabschluss oder äquivalenter Abschluss und b mehrere Jahre Berufs- bzw. Führungserfahrung ² Das <i>Program Management</i> kann diese Bedingungen konkretisieren. Es kann auf Antrag Ausnahmen (<i>sur dossier</i>) bewilligen.
Bewerbung und Zulassung	Art. 12 Interessierte, welche die in Artikel 11 genannten Voraussetzungen erfüllen, bewerben sich um Aufnahme in den jeweiligen Studiengang. Das Bewerbungsdossier umfasst Lebenslauf und Motivationsschreiben, ein Organigramm, eine Bestätigung des/der Vorgesetzten im Hinblick auf Unterstützung des Studiums sowie Abschlüsse und Noten bisher absolvierter Ausbildungen. Die Tauglichkeit der Bewerberinnen und Bewerber für das Programm wird anhand der Unterlagen und allenfalls eines Interviews überprüft.
Auswahl	Art. 13 ¹ Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Plätze, so entscheidet das <i>Program Management</i> über die Zulassung. ² Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Studiengänge.
Entscheid über die Zulassung	Art. 14 Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet das <i>Program Management</i> aufgrund der Bedingungen in Artikel 11 und des Zulassungsverfahrens gemäss Artikel 12.
Anzahl Teilnehmende	Art. 15 Die Studiengänge werden durchgeführt, wenn die Finanzierung gewährleistet ist. Das <i>Program Management</i> kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken.
Status der Studierenden	Art. 16 Die Studierenden der MAS-Studiengänge werden an der Universität Bern immatrikuliert, diejenigen der DAS- und CAS-Studiengänge registriert.

4. Leistungsanforderungen

Obligatorische Elemente	Art. 17 Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Leistungskontrollen, die im jeweiligen Studienplan festgelegt sind, ist für alle Studierenden obligatorisch.
Präsenz	Art. 18 ¹ Die Präsenzveranstaltungen sind erfolgreich absolviert, wenn sie zu mindestens 80% besucht wurden. Absenzen über 20% der Modulzeiten müssen kompensiert werden, damit die entsprechenden ECTS-Punkte anerkannt werden können. ² Das <i>Program Management</i> entscheidet über begründete Ausnahmen zu Absatz 1.
Leistungskontrollen	Art. 19 ¹ Jedes Modul wird mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen. Für die Beurteilung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden verantwortlich. ² Eine Leistungskontrolle muss mindestens mit der Note 4 abgeschlossen werden. Die Kompensation einer ungenügenden Modulnote mit einer anderen genügenden Modulnote ist nicht möglich. ³ Für den Abschluss sind die folgenden Leistungen nachzuweisen: <ul style="list-style-type: none">• Master of Advanced Studies: mind. 60 ECTS-Punkte• Diploma of Advanced Studies: mind. 30 ECTS-Punkte• Certificate of Advanced Studies: mind. 10 ECTS-Punkte Die Bemessung der ECTS-Punkte für die einzelnen Module und Veranstaltungen regelt der Studienplan.
Leistungsbewertung und Notenskala	Art. 20 ¹ Die Leistungskontrollen der Veranstaltungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 6 = ausgezeichnet 5,5 = sehr gut 5 = gut 4,5 = befriedigend 4 = genügend Ungenügende Leistungen werden benotet mit: 3.5 / 3 / 2.5 / 2 / 1.5 / 1

² Falls Rundungen erforderlich sind, erfolgen sie nach folgender Regel:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1 bis < 1.25	Note 1

³ Die Abschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der erreichten Noten, wobei die Noten der Masterarbeit doppelt zählen.

⁴ Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel in einer Leistungskontrolle erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bewertung „nicht bestanden“ bzw. die Minimalnote.

Masterarbeit

Art. 21 ¹ In der Masterarbeit bearbeiten die Teilnehmenden theoriebezogene Themen, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen.

² Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten. Diese oder dieser bewertet die Masterarbeit.

³ Die Masterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 20 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist.“

Wiederholung von Leistungskontrollen und Ausschluss

Art. 22 ¹ Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Wer eine Leistungskontrolle zweimal nicht besteht, wird vom Programm ausgeschlossen, kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal beginnen.

² Wird die Masterarbeit als ungenügend bewertet, kann sie überarbeitet und gegen eine Gebühr von Fr. 250.- erneut zur Begutachtung vorgelegt werden. Es zählt die letzte Note.

5. Abschluss

Diplom

Art. 23 ¹ Die Universität Bern verleiht den Absolventinnen und Absolventen den Titel Master of Advanced Studies, Diploma of Advanced Studies oder Certificate of Advanced Studies, wenn alle Leistungskontrollen des entsprechenden Studienganges mit einer genügenden Note abgeschlossen sind.

² Im Übrigen gilt die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit.

6. Rechtspflege

Art. 24 Verfügungen, die von der Universitätsleitung nach Anhörung des *Program Managements* aufgrund dieses Reglements erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion angefochten werden.

7. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 25 Das Reglement tritt am 15. April 2014 in Kraft.

Vom Program Management beschlossen:

Bern, 22.4.14

Der Programmdirektor: Prof. Dr. Claudio Loderer

Von der Universitätsleitung beschlossen:

Bern, 1.4.14

Der Rektor: Prof. Dr. Martin Täuber

Vom Senat der Universität Bern genehmigt:

Bern, 15.4.14

Der Rektor: Prof. Dr. Martin Täuber